

SinnerSchrader

EINLADUNG ZUR HAUPTVERSAMMLUNG 2005/2006
DER SINNERSCHRADER AKTIENGESELLSCHAFT



next10years epages bubble2.

Die Aktionäre unserer Gesellschaft
werden hiermit zu der am

23. Januar 2007
um 10:00 Uhr
im Kultur- und
Kommunikationszentrum FABRIK,
Barnerstraße 36,
22765 Hamburg,

stattfindenden ordentlichen
Hauptversammlung eingeladen.

SinnerSchrader Aktiengesellschaft
Völckersstraße 38
22765 Hamburg
Deutschland
hv@sannerschrader.de

Wertpapierkennnummer: 514190
ISIN: DE0005141907

I. Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2005/2006, des gemeinsamen Lageberichts der SinnerSchrader Aktiengesellschaft und des SinnerSchrader-Konzerns für das Geschäftsjahr 2005/2006 sowie des Berichts des Aufsichtsrats

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des abgelaufenen Geschäftsjahres 2005/2006 der SinnerSchrader Aktiengesellschaft in Höhe von 793.787,83 EUR in voller Höhe auf neue Rechnung vorzutragen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2005/2006

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2005/2006 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005/2006

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005/2006 Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2006/2007

Der Aufsichtsrat schlägt vor, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2006/2007 die BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Ferdinandstraße 59, 20095 Hamburg, zu wählen.

6. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung vom 27. Januar 2006 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ist bis zum 15. Juli 2007 befristet. Von dieser Ermächtigung ist bislang kein Gebrauch gemacht worden. Um auch über das Befristungsdatum hinaus weiterhin die Möglichkeit zum Aktienrückkauf zu haben, wird der Hauptversammlung vorgeschlagen, die im Vorjahr erteilte Ermächtigung aufzuheben und den Vorstand bis zum 15. Juli 2008 erneut zum Erwerb eigener Aktien zu ermächtigen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss über den Rückkauf eigener Aktien zu fassen:

Die Gesellschaft wird gem. § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Der Erwerb darf über die Börse oder ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Kaufangebot erfolgen. Im Falle des Erwerbs über die Börse darf der Kaufpreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den Mittelwert der Kurse der Aktie der Gesellschaft

mit gleicher Ausstattung in der Schlussauktion im Xetra-Handelssystem der Deutschen Börse AG (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) während der letzten fünf Börsenhandelstage vor dem Tag des Erwerbs um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten. Bei einem öffentlichen Kaufangebot dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Mittelwert der Kurse der Aktie der Gesellschaft mit gleicher Ausstattung in der Schlussauktion im Xetra-Handel der Deutschen Börse AG (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) während der letzten fünf Börsenhandelstage vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung um nicht mehr als 15 % über- oder unterschreiten. Überschreitet die Anzahl der angedienten Aktien das Volumen des Angebots, erfolgt die Annahme nach Quoten. Dabei kann eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 angedienten Aktien je Aktionär vorgesehen werden.

Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gilt bis zum 15. Juli 2008. Sie kann ganz oder in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, ihre Konzernunternehmen oder für deren Rechnung durch Dritte ausgeübt werden. Die Ermächtigung darf von der Gesellschaft nicht zum Handel eigener Aktien genutzt werden.

Die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft in den Fällen von lit. a) bis lit. d) unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden, wenn die Aktien:

- a) zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet;
- b) zur Einführung von Aktien der Gesellschaft an ausländischen Börsen, an denen sie nicht notiert sind, verwendet werden;
- c) im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen oder anderer Vermögenswerte angeboten werden;
- d) an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, Mitglieder der Geschäftsführung von verbundenen Unternehmen, Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie Arbeitnehmer von verbundenen Unternehmen übertragen werden zum Zwecke der Bedienung der mit Hauptversammlungsbeschluss vom 26. Oktober 1999 sowie mit Hauptversammlungsbeschluss vom 12. Dezember 2000 beschlossenen Optionsprogramme.

Der Vorstand wird weiterhin ermächtigt, die eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu einem Teil oder insgesamt ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.

Der Preis (ohne Erwerbsnebenkosten), zu dem die Aktien bei Ausnutzung der Ermächtigung gem. lit. a) veräußert oder gem. lit. b) an weiteren Börsen eingeführt werden, darf den Mittelwert der Kurse der Aktie der Gesellschaft mit gleicher Ausstattung in der Schlussauktion im Xetra-Handelssystem der Deutschen Börse AG (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) während der letzten

fünf Börsenhandelstage vor dem Tag der Veräußerung um nicht mehr als 5 % unterschreiten. Darüber hinaus darf in diesen Fällen die Summe der zu veräußernden Aktien zusammen mit den Aktien, die gem. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG aufgrund einer Ermächtigung zur Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss oder aufgrund von unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre emittierten Options- oder Wandelrechten ausgegeben werden, die Grenze von insgesamt 10 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Veräußerung bzw. der Ausgabe der Aktien nicht übersteigen.

Die Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien kann einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam ausgeübt werden.

Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung am 27. Januar 2006 erteilte und bis zum 15. Juli 2007 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird für die Zeit ab Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben.

7. Beschlussfassung über die teilweise Aufhebung der Bedingten Kapitalia I und II gemäß § 5 Abs. 2 und 2a der Satzung, die Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals und über die Ermächtigung zur Auflage eines Aktienoptionsplans zur Ausgabe von Aktienoptionen mit Bezugsrecht auf Aktien der SinnerSchrader AG an Mitglieder des Vorstands und Mitarbeiter der SinnerSchrader AG sowie Mitglieder der Geschäftsführungen und Mitarbeiter der mit ihr verbundenen Unternehmen

7.1. Teilweise Aufhebung des Bedingten Kapitals I:

§ 5 Abs. 2 der Satzung der SinnerSchrader AG bestimmt, dass das Grundkapital der Gesellschaft um 375.000 EUR durch Ausgabe von bis zu 375.000 Stückaktien bedingt erhöht ist (Bedingtes Kapital I). Das Bedingte Kapital I dient der Gewährung von neuen Aktien an Inhaber von Bezugsrechten, zu deren Ausgabe der Aufsichtsrat bzw. der Vorstand von der Hauptversammlung vom 26. Oktober 1999 ermächtigt wurden, insoweit jene von ihren Umtauschrechten auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Das Bedingte Kapital I wird teilweise nicht mehr benötigt, da ein Teil der begebenen Bezugsrechte zwischenzeitlich verfallen ist, ohne dass die Bezugsberechtigten von ihrem Bezugsrecht Gebrauch gemacht haben bzw. Gebrauch machen konnten. Die von der Hauptversammlung vom 26. Oktober 1999 erteilte Ermächtigung zur Ausgabe neuer Bezugsrechte lief darüber hinaus am 8. November 2004 aus. Zum 31. August 2006 standen noch 127.909 Bezugsrechte, die unter der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 26. Oktober 1999 ausgegeben wurden und zum Bezug von bis zu 127.909 Stückaktien berechtigen, aus.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

Das Bedingte Kapital I gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung der SinnerSchrader AG wird in dem Umfang aufgehoben, in dem es nicht mehr zur Bedienung von Bezugsrechten benötigt wird, die aufgrund der

Ermächtigung der Hauptversammlung vom 26. Oktober 1999 vom Aufsichtsrat bzw. vom Vorstand der SinnerSchrader AG begeben wurden. Das Bedingte Kapital I wird dementsprechend um 247.091 EUR von 375.000 EUR auf nunmehr 127.909 EUR verringert.

§ 5 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital ist um bis zu EUR 127.909 bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 127.909 Stückaktien (Bedingtes Kapital I). Dabei werden so viele Stückaktien ausgegeben, dass sich die Zahl der Aktien in demselben Verhältnis wie das Grundkapital erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur so weit durchgeführt, wie die Inhaber von Bezugsrechten, zu deren Ausgabe der Aufsichtsrat bzw. der Vorstand von der Hauptversammlung vom 26. Oktober 1999 ermächtigt wurden, von ihren Umtauschrechten auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft nicht zur Erfüllung des Bezugsrechts eigene Aktien gewährt. Die Bezugsaktien nehmen ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie ausgegeben werden am Gewinn teil. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Bezugsrechtsgewährung an Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft festzulegen. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Bezugsrechtsgewährung an Mitglieder der Geschäftsführung eines verbundenen Unternehmens, Arbeitnehmer der Gesellschaft oder Arbeitnehmer eines verbundenen Unternehmens festzulegen.“

7.2. Teilweise Aufhebung des Bedingten Kapitals II:

§ 5 Abs. 2a der Satzung der SinnerSchrader AG bestimmt, dass das Grundkapital der Gesellschaft um 375.000 EUR durch Ausgabe von bis zu 375.000 Stückaktien bedingt erhöht ist (Bedingtes Kapital II). Das Bedingte Kapital II dient der Gewährung von neuen Aktien an Inhaber von Bezugsrechten, zu deren Ausgabe der Aufsichtsrat bzw. der Vorstand von der Hauptversammlung vom 12. Dezember 2000 ermächtigt wurden, insoweit jene von ihren Umtauschrechten auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen.

Das Bedingte Kapital II wird teilweise nicht mehr benötigt, da ein Teil der begebenen Bezugsrechte zwischenzeitlich verfallen ist, ohne dass die Bezugsberechtigten von ihrem Bezugsrecht Gebrauch gemacht haben bzw. Gebrauch machen konnten. Die von der Hauptversammlung vom 12. Dezember 2000 erteilte Ermächtigung zur Ausgabe neuer Bezugsrechte lief darüber hinaus am 10. Januar 2006 aus. Zum 31. August 2006 standen noch 168.629 Bezugsrechte, die unter der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 12. Dezember 2000 ausgegeben wurden und zum Bezug von bis zu 168.629 Stückaktien berechtigen, aus.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

Das Bedingte Kapital II gemäß § 5 Abs. 2a der Satzung der SinnerSchrader AG wird in dem Umfang aufgehoben, in dem es nicht mehr zur Bedienung von Bezugsrechten benötigt wird, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom

12. Dezember 2000 vom Aufsichtsrat bzw. vom Vorstand der SinnerSchrader AG begeben wurden. Das Bedingte Kapital II wird dementsprechend um 206.371 EUR von 375.000 EUR auf nunmehr 168.629 EUR verringert.

§ 5 Abs. 2a der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital ist um bis zu EUR 168.629 bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 168.629 Stückaktien (Bedingtes Kapital II). Dabei werden so viele Stückaktien ausgegeben, dass sich die Zahl der Aktien in demselben Verhältnis wie das Grundkapital erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur so weit durchgeführt, wie der Inhaber von Bezugsrechten, zu deren Ausgabe der Aufsichtsrat bzw. der Vorstand von der Hauptversammlung vom 12. Dezember 2000 ermächtigt wurden, von ihren Umtauschrechten auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft nicht zur Erfüllung des Bezugsrechts eigene Aktien gewährt. Die Bezugsaktien nehmen ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie ausgegeben werden, am Gewinn teil. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Bezugsrechtsgewährung an Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft festzulegen. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Bezugsrechtsgewährung an Mitglieder der Geschäftsführung eines verbundenen Unternehmens, Arbeitnehmer der Gesellschaft oder Arbeitnehmer eines verbundenen Unternehmens festzulegen.“

7.3. Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen mit Bezugsrecht auf Aktien der SinnerSchrader AG:

Am 10. Januar 2006 lief die Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen mit Bezugsrecht auf Aktien, die die Hauptversammlung am 12. Dezember 2000 beschlossen hatte, aus. Seitdem steht der Gesellschaft das Instrument der Aktienoptionen als Vergütungskomponente mit langfristiger Anreizwirkung nicht mehr zur Verfügung. Damit dieses Instrument in Zukunft wieder zur Verfügung steht, um vor allem qualifizierte Führungskräfte für die Gesellschaft zu gewinnen und zu binden und deren Handeln auf die Interessen der Aktionäre auszurichten, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, wie folgt zu beschließen:

Der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates bzw., soweit Mitglieder des Vorstands Zuteilungsberechtigte sind, der Aufsichtsrat, werden ermächtigt, bis zum 31. Dezember 2011 einmalig oder mehrmalig bis zu 600.000 Aktienoptionen mit Bezugsrecht auf jeweils eine auf den Inhaber lautende Stückaktie der SinnerSchrader AG mit einem rechnerischen Nennwert von 1,00 EUR mit einer Laufzeit von längstens sieben Jahren nach Maßgabe der folgenden in lit a. bis i. aufgeführten Bestimmungen (Aktienoptionsplan 2007) auszugeben. Ein Bezugsrecht der Aktionäre besteht nicht.

a. Bezugsrecht:

Jede Aktienoption gewährt das Recht zum Bezug einer auf den Inhaber lautenden Stückaktie der SinnerSchrader AG mit einem rechnerischen Nennwert von 1,00 EUR, die vom Beginn des Geschäftsjahres, in dem das Bezugsrecht ausgeübt wird,

am Gewinn der Gesellschaft beteiligt ist, gegen Zahlung des Ausübungspreises. Die Aktien können nach Wahl des Vorstands bzw., soweit es den Vorstand selbst betrifft, nach Wahl des Aufsichtsrats, durch Nutzung des Bedingten Kapitals III neu geschaffen oder aus dem Bestand an eigenen Aktien gewährt werden.

b. Zuteilungsberechtigter Personenkreis:

Die Zuteilung von Optionen im Rahmen des Aktienoptionsplans 2007 kann nur an die Mitglieder des Vorstands der SinnerSchrader AG und die Mitglieder der Geschäftsführungen der mit der SinnerSchrader AG verbundenen Unternehmen sowie ausgewählte Mitarbeiter mit Führungsaufgaben der SinnerSchrader AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen erfolgen.

Dabei dürfen an die Mitglieder des Vorstands der SinnerSchrader AG bis zu 200.000 Optionen, an die Mitglieder der Geschäftsführungen verbundener Unternehmen bis zu 200.000 Optionen und an ausgewählte Mitarbeiter mit Führungsaufgaben der SinnerSchrader AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen weitere 200.000 Optionen vergeben werden. Die Berechtigten erhalten stets nur Optionen als Angehörige einer Personengruppe. Doppelbezüge sind demnach nicht zulässig.

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschließen, das auf ihn entfallende Kontingent an Aktienoptionen zugunsten der Kontingente für die Geschäftsführer und für die ausgewählten Mitarbeiter mit Führungsaufgaben zu verringern.

c. Zuteilungszeiträume:

Die Zuteilung der Aktienoptionen des Aktienoptionsplans 2007 kann in einer oder mehreren Tranchen erfolgen. Dabei können Zuteilungen jeweils nur in einem Zeitraum von zehn Börsenhandelstagen beginnend am sechsten Handelstag nach der Bekanntgabe der Geschäftszahlen für das erste Quartal, für das erste Halbjahr, für die ersten neun Monate und für das gesamte Geschäftsjahr (Zuteilungsfenster) erfolgen. Für den Fall, dass die Geschäftszahlen vorläufig bekannt gegeben werden, gilt der Tag der vorläufigen Bekanntgabe als Bezugsdatum für den jeweiligen Zuteilungszeitraum.

d. Ausübungspreis:

Der Preis, zu dem die Aktien bei Ausübung des Bezugsrechts aus Aktienoptionen des Aktienoptionsplans 2007 bezogen werden können, ist mindestens der Mittelwert der Schlusskurse der Aktien der SinnerSchrader AG im Xetra-Handelssystem der Deutsche Börse AG (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an den fünf Handelstagen vor dem Tag der Zuteilung, mindestens jedoch der geringste Ausgabebetrag im Sinne von § 9 Abs. 1 AktG.

e. Wartezeiten, Ausübungszeiträume und Optionslaufzeit:

Die Bezugsrechte aus Aktienoptionen des Aktienoptionsplans 2007 können zu einem Drittel frühestens drei, zu einem weiteren Drittel frühestens vier und zum letzten Drittel frühestens fünf Jahre nach dem Tag der Zuteilung ausgeübt werden unter der

Voraussetzung, dass alle anderen Ausübungsvoraussetzungen, insbesondere die Erfolgsziele gemäß lit f., erfüllt sind.

Die Ausübung kann nur innerhalb von 15 Handelstagen beginnend am sechsten Handelstag nach der Bekanntgabe der Geschäftszahlen für das erste Quartal, für das erste Halbjahr, für die ersten neun Monate und für das gesamte Geschäftsjahr erfolgen (Ausübungsfenster). Für den Fall, dass die Geschäftszahlen vorläufig bekannt gegeben werden, gilt der Tag der vorläufigen Bekanntgabe als relevantes Datum für den jeweiligen Ausübungszeitraum. Im Übrigen sind die Einschränkungen zu beachten, die aus den allgemeinen Rechtsvorschriften, insbesondere dem Wertpapierhandelsgesetz, folgen.

Eine Ausübung ist allerdings nicht innerhalb von Sperrfristen möglich. Sperrfristen sind der Zeitraum vom Tag der Veröffentlichung eines Angebots der SinnerSchrader AG an ihre Aktionäre zum Bezug von neuen Aktien oder Teilschuldverschreibungen mit Wandlungsrecht oder Bezugsrecht bis zum Tag, an dem berechnete Aktien „ex Bezugsrecht“ notiert werden, sowie der Zeitraum vom Tag des Beschlusses zur Durchführung einer Kapitalerhöhungsmaßnahme bis zum Tag ihres Eintrags im Handelsregister der Gesellschaft. Insoweit Tage eines Ausübungsfensters in eine Sperrfrist fallen, werden diese unmittelbar nach dem Ende der Sperrfrist nachgeholt.

Das Bezugsrecht verfällt sieben Jahre nach dem Tag der Zuteilung der jeweiligen Aktienoption.

f. Erfolgsziele:

Die Optionen des ersten Drittels einer Zuteilung, für die die Wartefrist drei Jahre beträgt, können nur dann ausgeübt werden, wenn der Mittelwert der Schlusskurse der Aktien der SinnerSchrader AG im Xetra-Handelssystem der Deutsche Börse AG (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an den fünf Handelstagen vor dem Tag der Ausübung (Referenzkurs) 30 % über dem Ausübungspreis liegt. Die Optionen des zweiten Drittels, für die die Wartefrist vier Jahre beträgt, können nur dann ausgeübt werden, wenn der Referenzkurs 40 % über dem Ausübungskurs liegt. Die Optionen des letzten Drittels, für die die Wartefrist fünf Jahre beträgt, können nur dann ausgeübt werden, wenn der Referenzkurs 50 % über dem Ausübungskurs liegt.

Der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats oder, soweit es die Mitglieder des Vorstands betrifft, der Aufsichtsrat kann generell oder im Einzelfall weitergehende Erfolgsziele für die Ausübung der Aktienoptionen vor deren Zuteilung bestimmen.

g. Anpassungen bei Kapitalmaßnahmen:

Falls die Gesellschaft während der Laufzeit der Optionen unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an ihre Aktionäre ihr Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien erhöht oder eigene Aktien veräußert oder Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten begibt, können die näheren Optionsbedingungen vorsehen, dass der Ausübungspreis

zum Ausgleich der Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die Rechte der Optionsinhaber angepasst werden.

Die Optionsbedingungen können des Weiteren eine Anpassung der Optionsrechte, unter anderem auch der Anzahl der je Option beziehbaren Aktien, für den Fall einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und Kapitalherabsetzung, sowie im Falle eines Aktiensplitts sowie einer Zusammenlegung von Aktien zum Ausgleich der Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die Rechte der Optionsinhaber vorsehen.

h. Nichtübertragbarkeit, Verfall

Die Aktienoptionen sind nicht übertragbar und können nicht verpfändet oder anderweitig belastet werden.

Die Optionen sind frei vererblich. Die Ausübung vererbter Optionen ist nur in den nächsten beiden Ausübungszeiträumen nach Eintreten des Erbfalls oder nach Ablauf der jeweiligen Wartefrist möglich. Danach verfallen nicht ausgeübte Optionen entschädigungslos.

Endet das Dienstverhältnis des Bezugsberechtigten mit der SinnerSchrader AG oder einem verbundenen Unternehmen, verfallen alle Optionen, die sich noch in der Wartefrist befinden, entschädigungslos. Optionen, die sich bei Ende des Dienstverhältnisses bereits außerhalb der Wartefrist befinden, verfallen nach Ablauf des zweiten auf das Ende des Dienstverhältnisses folgenden Ausübungszeitraums entschädigungslos. Der Vorstand und, soweit es den Vorstand selbst betrifft, der Aufsichtsrat können generell und im Einzelfall dann anderes festlegen, wenn das Anstellungsverhältnis durch verminderte Erwerbsfähigkeit, Pensionierung, einvernehmliche Aufhebung oder Kündigung durch die Gesellschaft beendet wird.

- i. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Optionsbedingungen, der Ausgabe und Ausstattung der Optionsrechte sowie des Ausübungsverfahrens festzulegen. Soweit es Optionsrechte betrifft, die an die Mitglieder des Vorstands ausgegeben werden, obliegen die entsprechenden Festlegungen allein dem Aufsichtsrat. Zu den weiteren Einzelheiten gehören insbesondere Bestimmungen über die Aufteilung der Optionen innerhalb der berechtigten Personengruppen, den Ausgabebetrag innerhalb des vorgegebenen Zeitraums, Bestimmungen über Steuern und Kosten, das Verfahren für die Zuteilung an die einzelnen berechtigten Personen und die Ausübung von Optionen, Regelungen bezüglich des Verfalls von Optionen im Falle der Beendigung des Anstellungsverhältnisses sowie weitere Verfahrensregelungen.

7.4. Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals III:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen: Das Grundkapital der SinnerSchader AG wird um bis zu 600.000 EUR bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 600.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Erfüllung von Optionen, die aufgrund der

Ermächtigung der Hauptversammlung vom 23. Januar 2007 gemäß vorstehendem Tagesordnungspunkt 7.3. bis zum 31. Dezember 2011 gewährt werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der ausgegebenen Optionen von ihrem Recht zum Bezug von Stückaktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Optionen keine eigenen Aktien gewährt. Die Ausgabe der Aktien aus dem bedingten Kapital erfolgt zu dem gemäß vorstehendem Tagesordnungspunkt 7.3. lit d) bestimmten Ausübungspreis als Ausgabebetrag.

§ 5 der Satzung wird um den folgenden Absatz 2b ergänzt:
„Das Grundkapital ist um bis zu EUR 600.000 bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 600.000 Stückaktien (Bedingtes Kapital III). Dabei werden so viele Stückaktien ausgegeben, dass sich die Zahl der Aktien in demselben Verhältnis wie das Grundkapital erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur so weit durchgeführt, wie der Inhaber von Bezugsrechten, zu deren Ausgabe der Aufsichtsrat bzw. der Vorstand von der Hauptversammlung vom 23. Januar 2007 ermächtigt wurden, von ihren Umtauschrechten auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft nicht zur Erfüllung des Bezugsrechts eigene Aktien gewährt. Die Bezugsaktien nehmen ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie ausgegeben werden, am Gewinn teil. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Bezugsrechtsgewährung an Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft festzulegen. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Bezugsrechtsgewährung an Mitglieder der Geschäftsführung eines verbundenen Unternehmens, Arbeitnehmer der Gesellschaft oder Arbeitnehmer eines verbundenen Unternehmens festzulegen.“
Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 5 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe von Bezugsaktien anzupassen sowie alle sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Änderungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Entsprechendes gilt für den Fall der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Bezugsrechten nach Ablauf des Ermächtigungszeitraums sowie für den Fall der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Bezugsrechten.

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 6 der Tagesordnung gem. § 71 Abs. 1 Nr. 8 und § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) wird den Unternehmen in Deutschland die Möglichkeit geboten, eigene Aktien am Markt zurückzukaufen und auch wieder zu veräußern. Diese Möglichkeit besteht in den USA und in Großbritannien seit Langem und wird häufig genutzt. Beim Erwerb der Aktien ist die Gesellschaft hierbei bereits gemäß den aktienrechtlichen Bestimmungen zur Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes verpflichtet.

Die Ermächtigung zum Wiederverkauf eigener Aktien dient unter anderem der vereinfachten Mittelbeschaffung. Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG kann die Hauptversammlung die Gesellschaft auch zu einer anderen Form der Veräußerung als über die Börse oder ein Angebot an alle Aktionäre ermächtigen.

Voraussetzung ist, dass die eigenen Aktien entsprechend der Regelung in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft im Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Die Möglichkeit einer solchen Veräußerung liegt im Interesse der Gesellschaft. Sie erlaubt insbesondere eine schnellere und kostengünstigere Platzierung der Aktien als deren Veräußerung nach den Regeln der Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre. Den Aktionären muss dabei kein Nachteil entstehen, da sie, soweit sie am Erhalt ihrer Stimmrechtsquote interessiert sind, die entsprechende Anzahl von Aktien jederzeit an der Börse hinzuerwerben können. Diese Ermächtigung zur Veräußerung der Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts wird dahingehend beschränkt, dass die Anzahl der aufgrund dieser Ermächtigung veräußerten Aktien unter Einbeziehung der bestehenden Ermächtigungen zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten darf.

Die Ermächtigung, das Bezugsrecht auszuschließen, um die neuen Aktien gegen Sachübernahmen zu veräußern, soll den Vorstand zum einen in die Lage versetzen, in geeigneten Einzelfällen und zu gegebener Zeit – gegebenenfalls dringend benötigte – Sachgüter, insbesondere Lizenzen, Software, Know-how oder vergleichbare Vermögenswerte gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben zu können. Die vorgesehene Ermächtigung ermöglicht es dem Vorstand, auf sich bietende Angebote möglichst schnell und flexibel reagieren zu können. Insbesondere in einem derart dynamischen Markt wie jener, in dem sich die Gesellschaft bewegt, kann eine solche schnelle und flexible Reaktionsmöglichkeit notwendig sein, um den Vorsprung der Gesellschaft vor ihren potenziellen Mitbewerbern zu erhalten und weiter zu verfestigen. Zum anderen soll die Ermächtigung, das Bezugsrecht auszuschließen, um die neuen Aktien gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen auszugeben, den Vorstand in die Lage versetzen, ohne Beanspruchung der Börse eigene Aktien der Gesellschaft zur Verfügung zu haben, um in geeigneten Einzelfällen Unternehmen oder Beteiligungen an solchen Unternehmen gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben zu können. Gerade Unternehmensakquisitionen verlaufen oftmals in Bieterverfahren und in engem zeitlichen Rahmen. Dies erfordert in der Regel rasche Entscheidungen. Durch die vorgesehene Ermächtigung kann der Vorstand auf dem nationalen oder internationalen Markt rasch und flexibel auf vorteilhafte Angebote oder sich ansonsten bietende Gelegenheiten

reagieren und Möglichkeiten zur Unternehmenserweiterung durch den Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen gegen Ausgabe von Aktien im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre ausnutzen.

Die Ermächtigung, das Bezugsrecht auszuschließen, um hieraus Aktien an Mitarbeiter aus den nachfolgend bezeichneten Optionsprogrammen zu gewähren, soll der Gesellschaft zusätzliche Flexibilität bei der Bedienung ihrer Optionsprogramme verschaffen. Diese Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses ist beschränkt auf die durch Hauptversammlungsbeschlüsse vom 26. Oktober 1999 und vom 12. Dezember 2000 beschlossenen Optionsprogramme, mit denen Optionen an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, Mitglieder der Geschäftsführung von verbundenen Unternehmen, Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie Arbeitnehmer von verbundenen Unternehmen gewährt werden. Soweit die Gesellschaft von diesem Recht Gebrauch macht, müssen die von den Hauptversammlungen bereits beschlossenen bedingten Kapitalerhöhungen nicht durchgeführt werden. Die Interessen der Aktionäre werden durch diese zusätzliche Möglichkeit der Bedienung von Aktienoptionen daher nicht berührt.

Der Vorstand wird die nächste Hauptversammlung über eine Ausnutzung der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien unterrichten.

Dieser Bericht liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft und während der Hauptversammlung in den Versammlungsräumen zur Einsicht der Aktionäre aus. Auf Verlangen wird der Bericht jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt oder überreicht werden.

II. Teilnahmebedingungen

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind Aktionäre berechtigt, die ihre Berechtigung durch einen, von einem zur Verwahrung von Wertpapieren zugelassenen Institut in Textform erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes nachgewiesen haben. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, d.h. auf Dienstag, den 2. Januar 2007, 00.00 Uhr, beziehen, in deutscher oder englischer Sprache erstellt sein und der Gesellschaft unter folgender Adresse bis zum Ablauf des Dienstags, 16. Januar 2007, zugehen:

SinnerSchrader Aktiengesellschaft
c/o Haubrok Corporate Events GmbH
Widenmayerstraße 32
80538 München
Deutschland
Fax: + 49. (0) 89. 210 27-298

Stimmrechtsvertreter

Die SinnerSchrader Aktiengesellschaft möchte den Aktionären die persönliche Wahrnehmung ihrer Rechte erleichtern und bietet an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung, die bei der depotführenden Bank zu beantragen ist.

Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen, sollte die Bestellung möglichst frühzeitig bei der Depotbank eingehen.

Mit der Eintrittskarte erhalten die Aktionäre ein Formular zur Erteilung der Vollmacht und von Weisungen zu den Punkten der Tagesordnung. Sie können die von der Gesellschaft bestellten Stimmrechtsvertreter gem. § 16 Abs. 3 der Satzung bis spätestens 22. Januar 2007, 18:00 Uhr, schriftlich oder per Telefax zur Ausübung ihres Stimmrechts – jeweils ausschließlich unter Verwendung des zusammen mit der Eintrittskarte zur Hauptversammlung von ihrer Depotbank übermittelten Vollmachts- und Weisungsformulars – bevollmächtigen.

Das ausgefüllte und unterschriebene Formular ist zusammen mit der Eintrittskarte an folgende Anschrift zu senden:

Stimmrechtsvertreter der
SinnerSchrader Aktiengesellschaft
c/o Haubrok Corporate Events GmbH
Widenmayerstraße 32
80538 München
Deutschland
Fax: + 49. (0) 89. 210 27-298

Alternativ steht unseren Aktionären gem. § 16 Abs. 3 der Satzung das Internet für die Vollmachts- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zur Verfügung.

Hierzu ist die Website www.sinerschrader.de zu öffnen und über „Investoren“ und „Hauptversammlung“ der Punkt „Stimmrechtsvertretung“ auszuwählen. Dort ist dann der Punkt „Online-Vollmacht und Weisungen“ aufzurufen und weiteren Anweisungen auf der Internetseite zu folgen. Für die Identifikation ist die Eintrittskarte bereit zu halten.

Soweit von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts zu den Beschlussvorschlägen der Verwaltung erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Ohne Weisungen werden sich die Stimmrechtsvertreter der Stimme enthalten. Informationen zur Stimmrechtsvertretung stehen unseren Aktionären auch auf unserer Website www.sinerschrader.de zur Verfügung.

Persönliche Auskunft erhalten unsere Aktionäre werktäglich zwischen 9:00 Uhr und 17:00 Uhr unter der Telefonnummer +49. (0) 89. 210 27-222.

Aktionäre, die ihr Stimmrecht nicht persönlich ausüben wollen, können sich auch durch ihre Depotbank, eine Aktionärsvereinigung oder einen Bevollmächtigten ihrer Wahl vertreten lassen. Ein Vollmachtsformular finden die Aktionäre auf der Eintrittskarte.

Anfragen, Anträge

Aktionäre, die Anfragen oder Anträge zur Hauptversammlung haben, bitten wir, diese an folgende Anschrift zu richten:

SinnerSchrader Aktiengesellschaft
Völckersstraße 38
22765 Hamburg
Deutschland
Fax: +49. (0) 40. 39 88 55-100

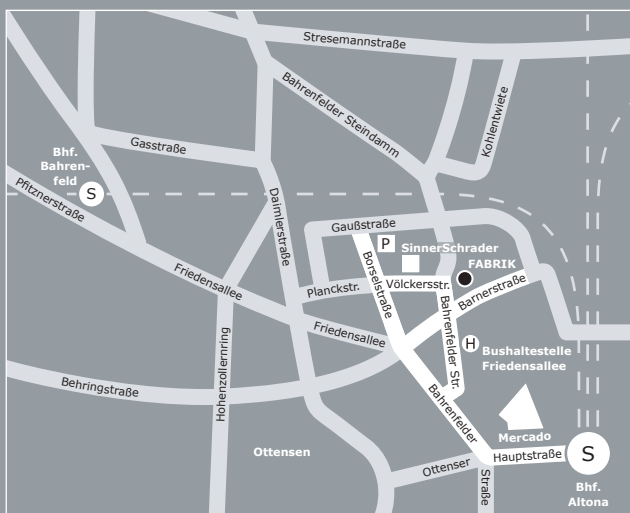
Gegenanträge zu den Vorschlägen von Vorstand und Aufsichtsrat zu den Punkten der Tagesordnung mit Begründung, die innerhalb der gesetzlichen Fristen bei der oben genannten Anschrift eingehen, werden unter der Internetadresse www.sinerschrader.de im Bereich „Investoren“ unter der Rubrik „Hauptversammlung“ veröffentlicht. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung zu den Gegenanträgen werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Hamburg, im Dezember 2006
SinnerSchrader Aktiengesellschaft
Der Vorstand

Anfahrtsbeschreibung

Die FABRIK verfügt über kein eigenes Parkhaus. Wir halten Ihnen aber ein begrenztes Kontingent an Parkplätzen in unserem Parkhaus in der Borselstraße frei.

Wir empfehlen eine Anfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Der Fußweg vom S- und Fernbahnhof Altona beträgt ca. 12 Minuten. Sie können Ihren Fußweg aber auch mit einer Busfahrt ab Altona bis zur Haltestelle „Friedensallee“ verkürzen: Nehmen Sie hierzu einen Bus der Linie 2 Richtung „Schenefeld (Mitte)“ bzw. „Schenefelder Platz“ oder der Linie 150 Richtung „Cranz, Estebogen“.



SinnerSchrader Aktiengesellschaft
Investor Relations
Kirsten Schütt
Völckersstraße 38
22765 Hamburg
Deutschland

T. +49. 40. 39 88 55-0
F. +49. 40. 39 88 55-100
www.sinerschrader.de
hv@sinerschrader.de